

9. 1. Kann ein Kohlenmeiler als „Vorrat von Brennmaterialien“ im Sinne des § 308 StGB. erachtet werden?
 2. Unter welchen Voraussetzungen ist die ohne den Willen des Eigentümers bewirkte Inbrandsetzung eines Kohlenmeilers eine „Brandstiftung“ im Sinne des § 308 StGB.?

I. Straffenat. Ur. v. 10. Februar 1928 g. B. I 1261/27.

- I. Schöffengericht Schwabach.
 II. Landgericht Nürnberg.

Gründe:

1. Der von dem Landwirt F. in seinem Privatwald zum Zwecke der Erzeugung von Holzkohlen errichtete Holzstoß (Kohlenmeiler) ist vom Berufungsgericht mit Recht als „Vorrat von Brennmaterialien“ im Sinne des § 308 StGB. beurteilt worden.

Unter „Vorrat“ ist eine nicht ganz unerhebliche, zum Zwecke zukünftigen Ge- und Verbrauchs vereinigte Menge von Gegenständen zu verstehen (vgl. RGSt. Bd. 13 S. 218, Bd. 28 S. 39). Ob eine Menge als erheblich angesehen werden kann, ist nach den Umständen des einzelnen Falls zu entscheiden. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die im Kohlenmeiler vereinigte Holzmenge, aus der 60 Ztr. Holzkohlen gewonnen werden konnten, erheblich gewesen sei, ist nicht zu beanstanden. Die Behauptung der Revision, der Kohlenmeiler habe aus einer bestimmten Menge Holz bestanden, welche F. von seinem Holzvorrat ausgewählt und ihrer Zweckbestimmung, verbrannt zu werden, bereits zugeführt habe, ist teils unerheblich, teils unrichtig. Die Aussonderung einer bestimmten Menge aus einem größeren Vorrat zum Zwecke alsbaldiger Verwendung hindert nicht, auch die ausgesonderte Menge noch als Vorrat anzusehen, sofern sie nur nicht ganz unbedeutend ist (vgl. RGSt. Bd. 13 S. 218 [219]).

Davon aber, daß die zum Kohlenmeiler aufgeschichtete Holzmenge bereits ihrer Zweckbestimmung verbrannt zu werden, zugeführt gewesen sei, kann keine Rede sein; denn der Eigentümer hatte noch nicht einmal die der Erzeugung von Kohlen dienende unvollständige Verbrennung eingeleitet, geschweige denn den Vorrat seiner endgültigen Zweckbestimmung zugeführt.

Bei der Entscheidung der Frage, ob das zum Kohlenmeiler aufgeschichtete Holz als „Brennmaterial“ im Sinne des § 308 StGB. bezeichnet werden kann, kommt folgendes in Betracht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Brennmaterialien“ Körper meist organischen Ursprungs, deren Zusammensetzung und Beschaffungspreis ihre Verwendung zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung für gewerbliche und häusliche Zwecke ermöglicht. Holzvorräte kommen als Brennmaterialien in Betracht, soweit sie nicht zur Verwendung als Bau- oder Nutzholz bestimmt sind. Die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung für gewerbliche und häusliche Zwecke erfordert eine möglichst vollständige Verbrennung, bei welcher durch Erhitzung unter Luftzutritt eine möglichst vollständige Verbindung des Wasserstoffs mit Sauerstoff zu Wasserdampf und des Kohlenstoffs mit Sauerstoff zu Kohlenäure stattfindet und im wesentlichen nur Asche zurückbleibt. Im Gegensatz hierzu werden bei der Erzeugung von Holzkohlen durch Erhitzung unter mehr oder minder vollkommenem Abschluß der Luft nur der Wasserstoff, der Sauerstoff und sonstige Gase zum großen Teil entführt, während der Kohlenstoff mit mehr oder minder starken Resten von Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Asche in Gestalt von Kohle zurückbleibt. Beim Kohlenmeilerbetrieb wird die Verbrennung durch sorgfältige Regelung des Luftzutritts in der Weise geleitet, daß nur so viel Brennmaterial verbrennt, als erforderlich ist, um die gesamte Holzmasse auf die Verkohlungstemperatur zu erhitzen; im wesentlichen sollen nur die aus dem erhitzten Holz entweichenden Gase verbrennen. Der Verkohlungsvorgang ist also eine unvollständige Verbrennung, welche die Möglichkeit weiterer Verbrennung sowie der Wärmeerzeugung durch diese Verbrennung bestehen läßt. Die im Kohlenmeilerbetrieb erzeugte Holzkohle kann zu verschiedenen Zwecken verwendet werden, wird aber vorwiegend wieder als Brennmaterial zur Erzeugung von Hitze ohne Rauch- und Flammenbildung, und zwar meist in gewerb-

lichen Betrieben, benutzt. Daß der Gesetzgeber im § 308 StGB. den Begriff „Brennmaterialien“ in einem vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Sinn gebrauchen wollte, ist nicht ersichtlich. Wenn nun eine nicht ganz unerhebliche Menge von Holz, das die Eigenschaften von Brennmaterial besitzt, zu dem Zweck vereinigt wird, um zunächst in eine andere Form von Brennmaterial übergeführt und dann als solches verwendet zu werden, so kann eine solche Holzmenge sehr wohl als ein „Vorrat von Brennmaterialien“ erachtet werden.

2. Indem nun die Angeklagten A. und B. im bewußten und gewollten Zusammenwirken den Kohlenmeiler unter teilweiser Zerstörung der für die Regelung der Luftzufuhr bestimmten Vorrichtungen und ohne Sorge für weitere Beaufsichtigung derart angezündet haben, daß das Holz mit Flamme brannte und die Hälfte des Meilers im Augenblick der Entdeckung vollständig zu Asche verbrannt war, haben sie diesen in fremdem Eigentum stehenden „Vorrat von Brennmaterialien“ ohne Einwilligung des Eigentümers vorsätzlich „in Brand gesetzt“ und dadurch den Tatbestand des § 308 StGB. erfüllt. Die Revision macht geltend, die Inbrandsetzung des Kohlenmeilers sei eine notwendige Voraussetzung zur Gewinnung von Kohlen; diese Tätigkeit könne daher nicht deshalb strafbar sein, weil sie von Nichteigentümern vorgenommen worden sei. Diese Ausführungen sind abwegig. Nach den Feststellungen haben die Angeklagten die Inbrandsetzung nicht unter Anwendung derjenigen Maßregeln bewirkt, die erforderlich waren, um eine vollständige Verbrennung zu verhindern und eine wirtschaftlichen Zwecken dienende Verkohlung herbeizuführen, sondern sie haben einen Brand gelegt, der zur gänzlichen oder teilweisen Zerstörung des Holzvorrates und des in ihm steckenden wirtschaftlichen Wertes geeignet war. Gerade eine solche Inbrandsetzung aber wird im § 308 StGB. vorausgesetzt. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, wie die Handlung der Angeklagten strafrechtlich zu beurteilen wäre, wenn sie lediglich ohne oder gegen den Willen des Eigentümers vorzeitig den Verkohlungsvorgang eingeleitet hätten.